

STATUTEN

(Version vom 26. April 2002)

Artikel 1

Gründung, Sitz

Unter dem Namen AONTES

(englisch: Association of Official National Tourist Office Representatives in Switzerland;

deutsch: Vereinigung Offizieller nationaler Verkehrsbüros in der Schweiz;

französisch: Association des Offices Officiels du Tourisme)

besteht ein Verein mit ideellen Zwecken, der sich nach den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches richtet.

Der Verein hat seinen Sitz an dem Ort, wo sich die Geschäftsstelle des Präsidenten befindet.

Artikel 2

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der gemeinsamen Interessen des internationalen Fremdenverkehrs.

Der Verein bezweckt im weiteren die Koordination und Intensivierung der Beziehungen der Mitglieder untereinander, den Austausch von Gedanken und Erfahrungen, die Entwicklung der Beziehungen zu den schweizerischen Behörden und den auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs in der Schweiz tätigen Organisationen.

Artikel 3

Mitglieder

Der Verein umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) assoziierte Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können im Schweizer Markt tätige offizielle Verkehrsbüros werden.

Assoziierte Mitglieder können schweizerische Tour Operators und Organisatoren von Tourismusausstellungen werden, die regelmässig mit der Mehrheit der Aktivmitglieder des AONTES zusammenarbeiten, sowie Reisebüro-Fachvereinigungen und andere Organisationen, die für den Schweizer Markt verantwortlich sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in namhaftem Masse um den Verein verdient gemacht haben.

Begehren um die Aufnahme als Aktiv- oder assoziiertes Mitglied müssen schriftlich gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.
Ein ablehnender Beschluss, der begründet werden muss, kann nicht angefochten werden.

Artikel 4 **Austritt, Ausschluss**

Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dies mindestens einen Monat vor Ende eines Vereinsjahres dem Präsidenten mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
Während des Jahres austretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder die ihren statutarischen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder deren Verhalten dem Verein zum Nachteil gereicht, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 5 **Stimmrecht**

Das Stimmrecht steht nur den Aktivmitgliedern zu. Wenn ein Land mehrere Geschäftsstellen in der Schweiz hat, steht die Bezeichnung der an der Generalversammlung stimmberechtigten Geschäftsstelle dem betreffenden Land zu; jedes Land verfügt über eine einzige Stimme.

Bei Mitgliedsversammlungen sind nur die Leiter der Aktivmitglieder stimmberechtigt. Sie können sich durch eine(n) Stellvertreter(in) vertreten lassen.

Artikel 6 **Mittel**

Die Aktiv- und assoziierten Mitglieder haben dem Verein einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Bei Aktivmitgliedern mit mehreren Geschäftsstellen in der Schweiz hat jede Geschäftsstelle den Beitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 7 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Artikel 8 **Generalversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

An der Generalversammlung dürfen nur die Leiter der Mitglieder oder deren Stellvertreter teilnehmen.

Die ordentliche Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten:

- Rechnung und Verwaltung
- Ernennung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Artikel 9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Präsidenten
- b) mindestens einem, höchstens vier Vizepräsidenten

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, wobei die folgenden Regeln gelten:

- a) Die Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreis der Aktivmitglieder stammen;
- b) Kandidatenvorschläge für das Amt des Präsidenten oder für den Vorstand sollen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den amtierenden Präsidenten gerichtet werden; sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, werden aus der Reihe der Mitgliederversammlung Vorschläge gemacht.
- c) Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes dürfen höchstens sechs aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben.
- d) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch einfache Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder in jeder Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er ist befugt, alle zur Verfolgung der Ziele des Vereins erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Vorstand kann Repräsentanten für bestimmte Sachgebiete berufen. Die Repräsentanten haben die Aufgabe, Kontakt mit Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen, die für die Mitglieder von besonderer Bedeutung sind, aufzunehmen und diese zu pflegen.

Die Repräsentanten informieren die Mitglieder mindestens einmal jährlich im Jahr über die aktuelle Entwicklung oder Wünsche der durch sie betreuten Partnerorganisationen.

Die Repräsentanten haben die Mehrheitsmeinung der Mitglieder bei den Partnerorganisationen zu vertreten (Partnerorganisationen sind auf der Repräsentantenliste aufgezählt).

Alle Mitglieder können zu Repräsentanten berufen werden..

Der Vorstand kann die Buchführung einer Person oder Organisation, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, anvertrauen.

Diese Person oder Organisation wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, wenn ihre Anwesenheit als nötig erachtet wird. Sie verfügt über kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens zwei (Aktiv?) Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Artikel 10 **Rechnungsprüfung**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute.

Artikel 11 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 12 **Statutenrevision**

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung revidiert werden. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit den anwesenden Aktivmitglieder.

Artikel 13 **Auflösung**

Der Verein kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens nach Bezahlung sämtlicher Schulden.

Artikel 14
Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. April 2002 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 10. April 1997.

Die nach den Regeln der alten Statuten aufgenommenen Mitglieder können weiterhin im Verein verbleiben, selbst wenn sie die gegenwärtigen Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllen (Art. 4, Abs. 2 bleibt vorbehalten).